

menhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Die kleine Lotterie oder Ausspielung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Ordnungsbehörde und dem für den Veranstalter zuständigen Finanzamt unter Angabe des Spielkapitals und der Dauer der Lotterie oder Ausspielung schriftlich anzuzeigen (§ 11 Absatz 3 Satz 2 BbgGlüAG) (Hinweis: Die steuerlichen Pflichten sind mit dem zuständigen Finanzamt gesondert zu klären!). Insbesondere sind die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und der Lospreise mitzuteilen.

## II.

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind berechtigt, im Einzelfall weitere Auflagen zu erlassen (§ 12 Absatz 1 BbgGlüAG). Im Einzelfall kann eine nach der Allgemeinen Erlaubnis erlaubte Veranstaltung untersagt werden, wenn

1. gegen die Vorschriften des Brandenburgischen Glücksspielausführungsgesetzes und den Glücksspielstaatsvertrag oder gegen wesentliche Bestimmungen der Allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 BbgGlüAG),
2. die Gefahr besteht, dass durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verletzt wird (§ 12 Absatz 2 Nummer 2 BbgGlüAG), oder
3. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der kleinen Lotterie oder Ausspielung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist (§ 12 Absatz 2 Nummer 3 BbgGlüAG).

## III.

Der Widerruf der Allgemeinen Erlaubnis sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung durch Auflagen bleiben vorbehalten.

## IV.

Die Allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft (§ 11 Absatz 3 Satz 1 BbgGlüAG).

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Neubildung des Amtes Unterspreewald unter Auflösung der bisherigen Ämter Golßener Land und Unterspreewald**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Az: III/1-346-10  
Vom 6. Dezember 2012

### I.

Hiermit genehmige ich auf der Grundlage des § 134 Abs. 1 Satz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16), die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Neubildung des Amtes Unterspreewald unter Auflösung der bisherigen Ämter Golßener Land und Unterspreewald vom 30. November 2012.

Potsdam, den 6. Dezember 2012

Im Auftrag

Keseberg

### II.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Neubildung des Amtes Unterspreewald unter Auflösung der bisherigen Ämter Golßener Land und Unterspreewald**

In der Überzeugung,

mit der Institution des Amtes ein bewährtes Modell der Gestaltung kommunaler Selbstverwaltung von Gemeinden im ländlichen Raum zu haben,

getragen von dem Willen,

die Leistungskraft der in den letzten 20 Jahren entstandenen, bürgernahen Amtsverwaltung zu erhalten und zu stärken,

im Hinblick

auf die demografischen Herausforderungen eine intensive Beteiligung der Bürger an der Beschlussfassung in den amtsangehörigen Gemeinden weiterhin zu ermöglichen,

unter Beibehaltung und Wahrung

der Rechte und Pflichten, insbesondere der Organisationshoheit, der amtsangehörigen Gemeinden

und in dem Bestreben,

zur langfristigen Sicherung der Zukunftsfähigkeit und Effizienz der Amtsverwaltung die Zahl der amtsangehörigen Gemeinden spätestens bis zum Ende der nächsten Kommunalwahlperiode durch freiwillige Gemeindegemeinschaften von derzeit 10 auf höchstens 8 zu reduzieren,

schließen

die amtsangehörige **Gemeinde Bersteland**

gemäß § 135 BbgKVerf vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreterin,

die amtsangehörige **Gemeinde Kasel-Golzig**

gemäß § 135 BbgKVerf vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreter,

die amtsangehörige **Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg**

gemäß § 135 BbgKVerf vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreter,

die amtsangehörige **Gemeinde Drahnisdorf**

gemäß § 135 BbgKVerf vertreten durch die ehrenamtliche Bürgermeisterin und deren Stellvertreterin,

die amtsangehörige **Stadt Golßen**

gemäß § 135 BbgKVerf vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreterin,

die amtsangehörige **Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow**

gemäß § 135 BbgKVerf vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreter,

die amtsangehörige **Gemeinde Schlepzig**

gemäß § 135 BbgKVerf vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreter,

die amtsangehörige **Gemeinde Schönwald**

gemäß § 135 BbgKVerf vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreter,

die amtsangehörige **Gemeinde Steinreich**

gemäß § 135 BbgKVerf vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreterin,

und

die amtsangehörige **Gemeinde Unterspreewald**

gemäß § 135 BbgKVerf vertreten durch den ehrenamtlichen Bürgermeister und dessen Stellvertreter,

gemäß § 134 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 7 BbgKVerf folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### § 1

##### Neubildung des Amtes

Die Gemeinden Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Steinreich und die Stadt Golßen bilden mit den Gemeinden Bersteland, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald und Unterspreewald mit Wirkung zum 01.01.2013, frühestens aber dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, unter Auflösung der bisherigen Ämter Golßener Land und Unterspreewald ein neues Amt.

#### § 2

##### Name des Amtes

Das neu gebildete Amt trägt den Namen Unterspreewald.

#### § 3

##### Sitz der Amtsverwaltung

Sitz der Amtsverwaltung ist die Stadt Golßen. Eine Außenstelle der Verwaltung befindet sich im Ortsteil Schönwalde der Gemeinde Schönwald.

#### § 4

##### Rechtsnachfolge

Das neu gebildete Amt Unterspreewald ist Rechtsnachfolger der bisherigen Ämter Golßener Land und Unterspreewald.

#### § 5

##### Ortsrecht

(1) Das zum Zeitpunkt der Neubildung des Amtes in den Ämtern Golßener Land und Unterspreewald geltende Ortsrecht gilt mit Ausnahme der Bekanntmachungsregelungen im Bereich der bisherigen Ämter fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, längstens jedoch für einen Zeitraum von 5 Jahren.

(2) Der für den Bereich des ehemaligen Amtes Unterspreewald geltende Teilflächennutzungsplan „Windkraftnutzung“ in der Fassung vom 06.12.2011 gilt auch über die zeitliche Befristung von 5 Jahren hinaus fort.

#### § 6

##### Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des neu gebildeten Amtes Unterspreewald erfolgen bis zum Inkrafttreten einer Bekanntmachungsregelung in der Hauptsatzung des neu gebildeten Amtes im Bekanntmachungsorgan des Landkreises Dahme-Spreewald.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses sind bis zum Inkrafttreten einer anderen Regelung in der Hauptsatzung des neu gebildeten Amtes durch Veröffentlichungen im Bekanntmachungsorgan des Landkreises Dahme-Spreewald mindestens 5 volle Tage vor der Sitzung bekannt zu machen.

#### § 6 a Amtsausschuss

Der Amtsausschuss des neu gebildeten Amtes besteht bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlperiode aus den Mitgliedern der Amtsausschüsse der bisherigen Ämter Golßener Land und Unterspreewald.

#### § 6 b Einberufung zur ersten Sitzung des Amtsausschusses

Die Einberufung zur ersten Sitzung des Amtsausschusses erfolgt durch den an Lebensjahren ältesten ehrenamtlichen Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden.

#### § 7 Rechtsstellung der Bediensteten

(1) Die Bediensteten der Ämter Golßener Land und Unterspreewald werden in den Dienst des neu gebildeten Amtes nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen (§ 8 BbgKVerf i. V. m. § 140 Abs. 1 BbgKVerf) in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen.

(2) Bis zur Wahl des Amtsdirektors des neuen Amtes Unterspreewald gemäß § 7 Abs. 3 Satz 5 und 6 BbgKVerf i. V. m. § 134 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf nimmt der Amtsdirektor des bisherigen Amtes Unterspreewald das Amt des Amtsdirektors des neuen Amtes wahr (§ 7 Abs. 5 Satz 4 BbgKVerf i. V. m. § 134 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(3) Bezüglich der am 01.06.2013 beginnenden neuen Amtszeit des Amtsdirektors erfolgt die erforderliche Beschlussfassung über den Verzicht auf eine Stellenausschreibung (§ 138 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf) oder über die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Amtsdirektors (§ 138 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf) bis spätestens 28.02.2013.

#### § 8 Haushaltswirtschaft

Das neu gebildete Amt Unterspreewald erstellt die Rechnungsabschlüsse für die Haushalte der Rechtsvorgänger, der Ämter Golßener Land und Unterspreewald.

#### § 9 Schlichtungsausschuss

Die vertragschließenden Gemeinden verpflichten sich für den

Fall von Streitigkeiten über die Auslegung dieses Vertrages einen Schlichtungsausschuss zu bilden. Dem Schlichtungsausschuss gehören je ein Vertreter der amtsangehörigen Gemeinden sowie der Amtsdirektor an. Die Schlichtung wird unter Anrufung und Beteiligung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde durchgeführt.

#### § 10 Auseinandersetzung im Falle der Auflösung oder Eingliederung

(1) Wird das Amt Unterspreewald infolge einer amtsübergreifenden Eingliederung oder Gemeindefusion der dem Amt bislang angehörenden Gemeinden aufgelöst oder geändert, ist eine Auseinandersetzung über das Vermögen des Amtes erforderlich. Die Auseinandersetzung erfolgt in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages.

(2) Die Verteilung der Vermögenswerte und Lasten des Amtes werden grundsätzlich nach folgenden Maßgaben vorgenommen:

1. Grundstücke im Eigentum des Amtes fallen entschädigungslos an die amtsangehörigen Gemeinden in deren Gebiet sie gelegen sind.
2. Das bewegliche Vermögen des Amtes (insbesondere Fahrzeuge der freiwilligen Feuerwehren) wird in der Weise aufgeteilt, dass es die amtsangehörige Gemeinde erhält, in deren Gebiet es bisher verwendet wurde bzw. stationiert war.
3. Vermögensanteile, die nach den Nummern 1 und 2 nicht zugeordnet werden können, werden nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen der dem Amt angehörenden Gemeinden aufgeteilt. Für Rücklagen und Forderungen gilt das Gleiche. Für die Bevölkerungszahlen gilt die letzte amtliche Bevölkerungsstatistik (Stand 31.12.) des Jahres, das dem Ereignis der Veränderung vorausgeht.
4. Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten des Amtes werden nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Rechtsnachfolger übergegangenen Vermögenswerte aufgeteilt. Die Aufteilung anderer Verbindlichkeiten, z. B. aus Kassenkrediten, erfolgt nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahlen im Sinne von Nr. 3.

#### § 11 Salvatorische Klausel

(1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 12  
**Genehmigung**

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Ministerium des Innern.

§ 13  
**Wirksamwerden**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird wirksam am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg.

Golßen, 30. November 2012

**Gemeinde Bersteland**

M. Mietusch	Freigang
ehrenamtlicher Bürgermeister	Vertreterin

**Gemeinde Kasel-Golzig**

Fritz Mann	Mike Kuntze
ehrenamtlicher Bürgermeister	Vertreter

**Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg**

Gerhard Buschick	Erwin Hormann
ehrenamtlicher Bürgermeister	Vertreter

**Gemeinde Drahnsdorf**

Edith Grundey	Silke Meinicke
ehrenamtliche Bürgermeisterin	Vertreterin

**Stadt Golßen**

Lars Kolan	Anett Schmidt
ehrenamtlicher Bürgermeister	Vertreterin

**Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow**

A. Andrack	F. Neumann
ehrenamtlicher Bürgermeister	Vertreter

**Gemeinde Schlepzig**

Hämmerling	M. Künzel
ehrenamtlicher Bürgermeister	Vertreter

**Gemeinde Schönwald**

Roland Gefreiter	Drannaschk
ehrenamtlicher Bürgermeister	Vertreter

**Gemeinde Steinreich**

Luplow	R. Schulze
ehrenamtlicher Bürgermeister	Vertreterin

**Gemeinde Unterspreewald**

Lorenz	Feller
ehrenamtlicher Bürgermeister	Vertreter

**Änderung der Richtlinie  
für die Durchführung der Ausbildung  
in einer Ausbildungsfahrschule  
für die Fahrlehreranwärter (Praktikum)**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Abteilung 4 - Verkehr -  
Vom 7. Dezember 2012

**I.**

Die Richtlinie für die Durchführung der Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule für die Fahrlehreranwärter (Praktikum) vom 19. Dezember 2005 (ABl. S. 1133) wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2011“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.

**II.**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 in Kraft.